



Informationen für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger



Regelungen für behinderte, schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte, sowie Pädagogische Assistentinnen und Assistenten

Grundlagen:	Sozialgesetzbuch (SGB IX) Verwaltungsvorschrift Teilhabe (VwV Teilhabe) Inklusionsvereinbarung (IKV)
Behindert:	Grad der Behinderung (GdB) von 20, 30 und 40 (Bescheid des Versorgungsamtes)
Schwerbehindert:	GdB von mindestens 50
Mit schwerbehinderten Personen gleichgestellt:	unter bestimmten Bedingungen bei einem GdB von 30 und 40 (wird von der Agentur für Arbeit zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes gewährt). Gleicher Status wie schwerbehinderte Menschen (Ausnahmen: bei Deputatsermäßigung, Altersteilzeit und Zuruhesetzung).



Die **Inklusionsvereinbarung** des Staatlichen Schulamtes gilt für schwerbehinderte Lehrkräfte und pädagogische Assistentinnen und Assistenten. Sie gilt ebenfalls für behinderte Beschäftigte ab GdB 30 mit oder ohne Gleichstellung, sofern diese nicht davon ausgenommen sind.

Besondere Regelungen

Teilhabegespräch (*IKV des jeweiligen Staatl. Schulamtes oder der Schule*)

Die Schulleitung **führt am Ende** des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der behinderten/schwerbehinderten Lehrkraft. **Die Schulleitung hat die Pflicht, der Lehrkraft ein Gesprächsangebot zu machen. Ein Protokoll ist anzufertigen.** Auch die behinderte/schwerbehinderte Lehrkraft kann bei Bedarf ein Teilhabegespräch initiieren.

Deputat und Stundenplan (§ 164 Abs.4 Nr. 1 SGB IX / IKV Punkt 4.2.3)

Der schwerbehinderte/gleichgestellte Mensch ist so einzusetzen, dass er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst umfassend einbringen und weiterentwickeln kann.

Bei der Deputats- und Stundenplanerstellung, der zeitweisen Klassenzusammenlegung, dem Unterrichten von Parallelklassen, der Klassenleitung, der Aufsichtsführung und der Teilnahme an der Kooperationszeit sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Mehrarbeit (§ 207 SGB IX / IKV Punkt 4.6)

Auf Verlangen sind schwerbehinderte / gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Dazu zählen auch zusätzliche Vertretungs- und Aufsichtsstunden.

Die besonderen Belange von Behinderten mit dem Grad von 30 und 40 sind bei der Erteilung von Mehrarbeit zu berücksichtigen.

Dienstliche Beurteilungen (*VwV Teilhabe Punkt 7.1 und 7.2*)

Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu frühzeitig mit dem schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen ein Vorgespräch, an dem auf Wunsch des Beschäftigten die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.

Die oben aufgeführten fünf Punkte gelten nach der jeweiligen IKV im schulischen Bereich auch für behinderte Menschen ohne Gleichstellung.



Allgemeine Hinweise für alle Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger

Die Mindestversorgung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte

(vgl. § 18 und § 85 LBeamtVG BW)

Ein Anspruch auf eine Mindestversorgung entsteht erst mit einer mindestens fünfjährigen „Wartezeit“.

Für die Erfüllung der Wartezeit zählen:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit
- Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit und Pflegezeit im Beamtenverhältnis in vollem Umfang
- Wehr- und Zivildienst, sofern diese nicht bereits in der Rente berücksichtigt sind

Die Mindestversorgung beträgt **35 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, in die man die letzten 24 Monate eingruppiert war.

Individuelle Auskünfte zur Wartezeit sind beim Landesamt für Besoldung (LBV) zu erfragen.

Dienstunfähigkeit von Tarifbeschäftigten

Ob man im Falle einer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Erwerbsminderung hat, muss im einzelnen Fall geprüft werden. Informationen hierzu erhält man unter: **www.deutsche-rentenversicherung.de**

Private Krankenversicherung (PKV)

Auch als Beamtin oder Beamter mit Beihilfeanspruch benötigt man eine Kranken- und Pflegeversicherung, welche die über die Leistungen der Beihilfe hinausgehenden Restkosten der medizinischen Versorgung abdecken.

Die PKV darf einen Antragsteller nicht aufgrund einer Behinderung ablehnen. Sollte sich jedoch bei der Gesundheitsprüfung ein mit der Behinderung in Zusammenhang stehendes oder als Folge von Vorerkrankungen erhöhtes Krankheitsrisiko ergeben, darf die PKV höhere Beiträge verlangen, Leistungen ausschließen oder einen Antragsteller ablehnen. Wir empfehlen, beim Abschluss von Krankenversicherungen darauf zu achten, dass Kuren / Rehabilitationsmaßnahmen und Haushaltshilfen im Leistungskatalog enthalten sind.



Öffnungsaktion für Beamte:

Einige PKV ermöglichen **Beamten und ihren Angehörigen** innerhalb der ersten 6 Monate nach Begründung des Beamtenverhältnisses einen erleichterten Zugang zur PKV. Diese Öffnungsaktion kann für Menschen mit Vorerkrankungen oder Behinderungen, die mit hohen Risikozuschlägen rechnen müssen, interessant sein.

Auf der Webseite **Private Krankenversicherung für Beamte (pkv.de)** sind hierzu eine Broschüre und ein Merkblatt eingestellt, die die Öffnungsklausel umfangreicher erklären.

Pauschale Beihilfe (§ 78 a, Landesbeamtengesetz BW)

Die pauschale Beihilfe ist eine Alternative zur aufwendungsbezogenen und ergänzenden Beihilfe. Vom Dienstherrn wird dann ein monatlicher Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag einer freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenkassenvollversicherung (Versicherungsumfang 100%), nicht jedoch zum Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt.

Ausführliche Informationen finden sich auf der Homepage des Landesamtes für Besoldung BW (Merkblatt LBV375a).

Weitere empfehlenswerte Versicherungen

Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung, Schlüsselversicherung. Gewerkschaften und Verbände bieten hierzu Beratung an.

Vertrauensperson für den Bereich des SSA / der Schule

Die Inklusionsvereinbarung und weitere Informationen finden Sie hier:

Letzte Aktualisierung: Juli 2026 durch HVP GHWRGS
<https://sbv-schule.kultus-bw.de>